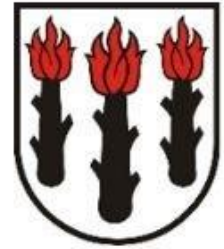


EINWOHNERGEMEINDE  
**WALTERSWIL**



# Gebührenreglement

Gemeindeversammlung:  
Inkraftsetzung:  
**Teilrevision vom**

21. Juni 2021  
1. Januar 2022  
**2. Dezember 2023**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
GEGENSTAND .....	3
BEMESSUNG .....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	4
ERHEBUNG.....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE</b> .....	<b>5</b>
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT .....	5
EINWOHNERKONTROLLE .....	5
ORTSPOLIZEIWESEN .....	6
BAUWESEN .....	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen .....	9
STEUERWESEN .....	10
DATENSCHUTZ .....	10
VERSCHIEDENES .....	10
BENÜTZUNG MEHRZWECKHALLE .....	10
WINTERDIENST <sup>2</sup> .....	11
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>11</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>12</b>
AUFLAGEZEUGNIS TEILREVISION VOM 2. DEZEMBER 2023:.....	13

## Allgemeines

### Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

<sup>4</sup> Dienstleistungen und Benützungen, welche in diesem Reglement nicht aufgeführt sind, werden in Absprache mit den zuständigen Personen (Gemeinderat, Abwart / Abwartin, Verwaltungspersonal) geregelt und nach dem ordentlichen Stundenansatz (Punkt 5 Gebührentarif) abgerechnet.

### Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat passt die Pauschalgebühren sporadisch an. Er orientiert sich dabei am Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI).

### **Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **Erhebung**

Erlass der Gebühr

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde verfügt die fälligen Forderungen sofort und stellt sie vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht und die Verfügung ist rechtskräftig, leitet die Gemeinde die Betreibung ein.

Kostenvorschuss

**Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

**Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

**Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

**Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

**Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
------------	--

## Gebührenbereiche

### **Personen-, Familien-, Erbrecht**

Erbrecht	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	CHF 150.--
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.-- pro Adressat
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, je erbberechtigte Person	CHF 30.--
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.-- pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.--
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	<sup>10</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--

### **Einwohnerkontrolle**

<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
---	--

	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II <b>reduziert</b> , max. CHF 200.--
	<sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Gratis
	<b>Art. 18</b> Lebensbescheinigung	CHF 15.--
 <b>Ortspolizeiwesen</b>		
Gesundheitswesen	<b>Art. 19</b> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	CHF 30.00
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr II, mind. CHF 100.--

## Gebührenreglement

---

Handel und Gewerbe	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons</p> <p><sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p>
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p><sup>2</sup> Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag</li> <li>– unbefestigter Boden: pro m2/Tag</li> </ul> <p><sup>3</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden</p>	<p>CHF 40.--</p> <p>CHF --.50</p> <p>CHF --.20</p>
Leumundszeugnis	<p><b>Art. 24</b> Leumundszeugnis</p>	<p>CHF 15.--</p>
Fundbüro	<p><b>Art. 25</b> Herausgabe Fundgegenstände</p>	<p>gratis</p>
Hundetaxe	<p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes</p> <p><sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 01. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hund am Stichtag älter als 6 Monate ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 20.-- und 60.-- (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p>	
Exmission	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).</p> <p><sup>2</sup> Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.</p>	<p>Aufwandgebühr I</p>

## **Bauwesen**

### **Baugesuche und Voranfragen**

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	CHF 30.--
	<sup>2</sup> Profilkontrolle; wenn durchgeführt	CHF 50.--
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr II
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	0,5‰ der Baukosten, mindestens CHF 50.-- - maximal CHF 200.--
	<sup>2</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	mit Art. 29 <sup>1</sup> verrechnet
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.-- pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	CHF 50.-- plus eff. Inseratekosten
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.--
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	0,5‰ der Baukosten, mindestens CHF 100.-
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	CHF 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 30.--
	e) Brandschutz	effektive Kosten des Feueraufsehers
	f) Energietechnischer Massnahmennachweis	effektive Kosten der Energieberatungsstelle
	g) Wasseranschluss	CHF 30.--



## Gebührenreglement

---

	h) Amtsbericht der Gemeinde zu Ausnahmen von Gemeindebauvorschriften	CHF 20.-- pro beantragte Ausnahme
Beratung und Antragstellung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	CHF 80.--
	<sup>4</sup> Amtsberichte	CHF 50.--
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 32</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	CHF 50.--
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 33</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 34</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	CHF 50.--
<b>Baukontrolle</b>		
Baubeginn	<b>Art. 35</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.--
Kontrollen	<b>Art. 36</b> Durchführung von Kontrollen auf dem Bauplatz durch die Gemeinde (bezügliches Fachpersonal wird separat verrechnet). <sup>1</sup>	Kosten ½ Tag; Pauschal CHF 80.--
Massnahmen	<b>Art. 37</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
<b>Weitere Aufwendungen</b>		
Planung	<b>Art. 38</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

<sup>1</sup> Teilrevision vom 2. Dezember 2023

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 39</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

### **Steuerwesen**

Veranlagung	<b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10.--
	<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie, Scan)	CHF 2.-- pro Seite
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	CHF 10.--

### **Datenschutz**

<b>Art. 42</b> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berichtigung von Daten	Aufwandgebühr II

### **Verschiedenes**

Nachschlagen	<b>Art. 43</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 44</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Verfügung	CHF 30.—
	<sup>2</sup> Mahnung	CHF 20.--

### **Benützung Mehrzweckhalle**

Benützungsgebühren	<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Gebühren Für gemeindeeigene Räume und Einrichtungen sowie für die Aussenanlagen werden für einheimische, auswärtige Private, Vereine und Organisationen differenzierte Benützungsgebühren verrechnet. Diese werden im Gebührentarif detailliert aufgeführt.
--------------------	--

<sup>2</sup> Für nicht erwähnte Anfragen zu Angeboten ist der Gemeinderat abschliessend zuständig.

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt die Betriebs- und Benützensordnung für die Mehrzweckhalle und dessen Aussenanlagen vom 27. Nov. 2006.

## Winterdienst<sup>2</sup>

Schneeräumung	<b>Art. 47</b> Räumung von Privatplätzen, Privatstrassen und Strassen der Klasse 3 gem. Strassen-, Weg- und Beitragsreglement, Anhang 3, Ziff. 2	CHF 170.-- pro Stunde
Glatteisbekämpfung	<b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Salzeinsatz bei begründeten Ausnahmefällen im Rahmen des ordentlichen Salzeinsatzes auf weiteren Strassen gemäss Strassen-, Weg- und Beitragsreglement, Anhang 3, Ziff. 5  <sup>2</sup> Salzeinsatz inklusive Anfahrtsweg bei begründeten Ausnahmefällen für ausserordentliche Einsätze auf weiteren Strassen gemäss Strassen-, Weg- und Beitragsreglement, Anhang 3, Ziff. 5	CHF 120.-- pro Stunde  CHF 140.-- pro Stunde
Schneestecken	<b>Art. 49</b> Anbringung fehlender Pfähle gemäss Strassen-, Weg- und Beitragsreglement, Anhang 3, Ziff. 4	Aufwandgebühr I

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde sowie die Benützungsgebühren für die gemeindeeigenen Räume und Einrichtungen. <sup>3</sup>  <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	<b>Art. 51</b> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht. <sup>4</sup>

<sup>2-4</sup> Teilrevision vom 2. Dezember 2023

Inkrafttreten **Art. 52** <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. <sup>5</sup>

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 10. Dezember 1994 auf.

Genehmigung Teilrevision vom 2. Dezember 2023

**Art. 53** Die Teilrevision der Art. 36, 47, 48, 49, 50, 51, und 52 wurde von der Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2023 beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.<sup>6</sup>

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung von Walterswil am 21. Juni 2021.

**IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE**

Die Präsidentin: Der Sekretär:

Sig. Katharina Hasler Sig. Fritz Krähenbühl

Katharina Hasler Fritz Krähenbühl

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 20. Mai 2021 bis 21. Juni 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Trachselwald vom 20. Mai 2021 Nr. 20 und 17. Juni 2021 Nr. 24 bekannt.

Walterswil, 25. Juni 2021

**Der Gemeindeschreiber:**

Sig. Fritz Krähenbühl

Fritz Krähenbühl

**Die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2023 hat die Teilrevision einstimmig angenommen.**

**Namens der Einwohnergemeinde Walterswil**

Die Präsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Katharina Hasler

Tanja von Allmen

<sup>5-6</sup> Teilrevision vom 2. Dezember 2023

**Auflagezeugnis Teilrevision vom 2. Dezember 2023:**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement von Donnerstag, 2. November 2023 bis am Samstag, 2. Dezember 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Die Auflage ist im Anzeiger Trachselwald Nr. 44 vom 2. November 2023 und Nr. 48 vom 30. November 2023 publiziert worden.

Walterswil, 2. Dezember 2023

Die Gemeindeschreiberin